artnet AG c/o Better Orange IR & HV AG Haidelweg 48 81241 München Deutschland

Per Telefax: +49 (0)89 8896906-55

Per E-Mail: antraege@better-orange.de

13. August 2020

Hauptversammlung der artnet AG am 2. September 2020 Gegenanträge und Wahlvorschläge

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand hat durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 27. Juli 2020 die ordentliche Hauptversammlung 2020 der artnet AG (nachfolgend auch "Gesellschaft") für den 2. September 2020 einberufen. Die Weng Fine Art AG mit Sitz in Krefeld ist Aktionärin der artnet AG und wird an der Hauptversammlung am 2. September 2020 (virtuell) teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben. Der Weng Fine Art AG gehören derzeit mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Bezüglich des Nachweises der Aktionärsstellung verweist die Weng Fine Art AG auf das Ihnen vorliegende Aktienregister.

Die Weng Fine Art AG stellt hiermit nachfolgende

Gegenanträge, Wahlvorschläge und Verfahrensanträge

zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung am 2. September 2020 und fordert Sie auf, diese Gegenanträge, Wahlvorschläge und Verfahrensanträge unverzüglich entsprechend § 126 Abs. 1 AktG und § 127 AktG öffentlich zugänglich zu machen sowie in der Hauptversammlung am 2. September 2020 zur Abstimmung zu stellen.

1. GEGENANTRAG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 5

Zum Vorschlag des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 5 stellt die Weng Fine Art AG den folgenden Gegenantrag:

Die Wahl sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft erfolgt mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 2. September 2020 bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt.

Begründung:

Die vorgeschlagene Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, kommt der bisherigen Praxis der Gesellschaft näher, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats nur bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das jeweils nächste Geschäftsjahr beschlossen hat, in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Darüber hinaus bietet die vorgeschlagene Amtszeit im Vergleich zu der vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Amtszeit erhöhte Flexibilität und stärkt die Position der Aktionäre.

2. WAHLVORSCHLÄGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 5

Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung sieht die Neuwahl sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats vor. Die Weng Fine Art AG schlägt vor,

anstelle des vom Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagenen Kandidaten Herrn Hans Neuendorf

Herrn Christian W. Röhl, Berlin, Unternehmer/Investor,

und anstelle der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagenen Kandidatin Frau Prof. Dr. Michaela Diener

Herrn Rüdiger K. Weng, Düsseldorf, Alleinvorstand der Weng Fine Art AG,

zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft zu wählen.

Herr Rüdiger K. Weng ist Vorsitzender des Verwaltungsrats der WFA Online AG mit Sitz in Zug, Schweiz. Darüber hinaus ist Herr Weng nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Herr Rüdiger K. Weng ist Alleingesellschafter der Rüdiger K. Weng A+A GmbH und Mehrheitsaktionär der Weng Fine Art AG, und verfügt selbst, über die Rüdiger K. Weng A+A GmbH und über die Weng Fine Art AG derzeit über mehr als 24 % der Stimmrechte aus Aktien der artnet AG. Die Weng Fine Art AG und die WFA Online AG verkaufen Kunstwerke über die Online-Auktionen der artnet AG und nutzen die Kunst-Datenbank der artnet AG. Zudem haben beide Gesellschaften über die Webseite der artnet AG Werbung für ihre Produkte geschaltet und präsentieren sich auf der Galerienplattform der artnet AG.

Darüber hinaus steht Herr Weng in keinen weiteren gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur artnet AG oder zu deren Konzernunternehmen, den Organen der artnet AG oder einem wesentlich an der artnet AG beteiligten Aktionär.

Herr Christian W. Röhl ist Aufsichtsratsvorsitzender der Weng Fine Art AG mit Sitz in Krefeld. Darüber hinaus ist Herr Röhl nicht Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Herr Christian W. Röhl steht in keinen gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur artnet AG oder zu deren Konzernunternehmen, den Organen der artnet AG oder einem wesentlich an der artnet AG beteiligten Aktionär.

Die von der Weng Fine Art AG zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sind mit dem Sektor, in dem die artnet AG tätig ist, vertraut. Sowohl Herr Rüdiger K. Weng als auch Herr Christian W. Röhl verfügen über die Qualifikation als Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Begründung:

Der Aufsichtsrat konnte in der Vergangenheit nach unserer Meinung nicht seiner Aufgabe nachgekommen, das Management unvoreingenommen und objektiv zu kontrollieren. Seit acht Jahren hat der Vater (Aufsichtsratsvorsitzender) seinen Sohn (Alleinvorstand) "kontrolliert" und war darüber hinaus auch noch als vergüteter Berater der Gesellschaft tätig. Unter anderem hat diese Interessenkollision dazu geführt, dass die artnet AG sich wirtschaftlich nicht in der Form weiterentwickeln konnte, wie es das visionäre Geschäftsmodell des Gründers ermöglichen sollte.

Die artnet AG hat es in ihren bisher 21 Jahren an der Börse in keinem Jahr geschafft, eine Dividende an ihre Aktionäre zu zahlen. Seit dem Börsengang im Jahr 1999 ist die Aktie, ausgehend von einem Kurs von 46 EUR, mehr als 90 % gefallen und hat sich erst nach dem verstärkten Einstieg der Weng Fine Art AG seit Dezember 2019 wieder teilweise erholt.

Die Gesellschaft ist in einer schwierigen Liquiditätssituation und derzeit auf einen Covid-19-Kredit der amerikanischen Regierung angewiesen. Das Unternehmen weist einen Verlustvortrag von noch 55,1 Mio. USD (Stand 31. Dezember 2019) in seiner Bilanz aus. Das Eigenkapital beträgt lediglich 3,6 Mio. USD (Stand 31. Dezember 2019) – dies, obwohl "Artnet" das global führende Kunstmarkt-Portal im Internet ist.

Die von der Weng Fine Art AG vorgeschlagenen Kandidaten Christian W. Röhl und Rüdiger K. Weng haben gezeigt, dass sie wissen, wie man im Kunstmarkt und vor allem auch im Kunst-Online-Business Geld verdienen kann. Die Weng Fine Art hat seit ihrer Gründung 1995 in allen Jahren Gewinne ausgewiesen – auch in den Krisenjahren 2001-2003 und 2008-2009 und ist in ihrem Erfolg selbst durch die Corona-Pandemie nicht aufgehalten worden. Seit der AG-Gründung im Jahr 2004 hat die Weng Fine Art AG in jedem Jahr Dividenden an ihre Aktionäre ausgeschüttet. Seit dem Börsengang 2012 ist der Kurs der Aktie der Weng Fine Art AG von 3,20 auf 14,80 EUR (+ 363 %) (Stand: 12. August 2020) gestiegen. Die E-Commerce-Tochter WFA Online AG hat ebenfalls seit ihrer Gründung kontinuierlich Gewinne ausgewiesen und Dividenden ausgeschüttet.

In ihren Funktionen als Alleinvorstand und Aufsichtsrat der Weng Fine Art AG haben Rüdiger K. Weng und Christian W. Röhl zudem bewiesen, dass sie im Rahmen des Unternehmensinteresses auch den Shareholder-Value im Blick behalten, ohne langfristige unternehmerische Ziele aus den Augen zu verlieren. Sie haben bei der Weng Fine Art AG sowie der WFA Online AG erfolgreiche und zügige Kapitalerhöhungen begleitet und darüber hinaus das Vertrauen von zahlreichen finanzierenden Banken gewonnen.

Die Kompetenzen beider Kandidaten wären für die artnet AG von großem Nutzen. Sie wären bereit, die Arbeit des Managements nach Kräften zu unterstützen und hoffen, mit dem aktuellen Management produktiv zusammenarbeiten zu können, um die Marke "Artnet" weiterzuentwickeln und das Unternehmen nachhaltig profitabel sowie dividendenfähig zu machen.

3. GEGENANTRAG ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Zum Vorschlag der Verwaltung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 6 stellt die Weng Fine Art AG den folgenden Gegenantrag:

Über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2020 sowie die entsprechende Satzungsänderung wird mit der Maßgabe Beschluss gefasst, dass der Vorstand allein zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Weng Fine Art AG schlägt daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2020

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 1. September 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, höchstens jedoch um bis zu EUR 2.800.000,- durch Ausgabe von bis zu 2.800.000 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren vom Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließlich zum Ausgleich von Spitzenbeträgen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein weitergehender Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist unzulässig.

Über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre allein zum Ausgleich von Spitzenbeträgen zulässig ist. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

2. Satzungsänderung

§ 6 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird unter Aufhebung der bisherigen Regelung wie folgt neu gefasst:

"Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in der Zeit bis zum 1. September 2025 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals, höchstens jedoch um bis zu EUR 2.800.000,- durch Ausgabe von bis zu 2.800.000 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien in Form von Stückaktien gegen Bareinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten. Die

neuen Aktien können auch von einem oder mehreren vom Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließlich zum Ausgleich von Spitzenbeträgen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein weitergehender Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist unzulässig.

Über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre allein zum Ausgleich von Spitzenbeträgen zulässig ist. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen."

Begründung:

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitelerhöhungen in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss) auszuschließen, verwässert die Beteiligung der Aktionäre der Gesellschaft. Aufgrund der aktuellen Beteiligungsstruktur können bereits minimale Verwässerungen entscheidend für die Mehrheitsverhältnisse in der Hauptversammlung sein.

4. VERFAHRENSANTRÄGE

Die Weng Fine Art AG stellt zu Tagesordnungspunkt 5 folgende Verfahrensanträge:

Über die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung soll in der in der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntgemachten Reihenfolge und je einzeln und getrennt von den übrigen Tagesordnungspunkten abgestimmt werden. Das Abstimmungsergebnis für die einzelnen Tagesordnungspunkte ist jeweils unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Abstimmung zu verkünden und umfassend im Sinne von § 130 Abs. 2 Satz 2 AktG festzustellen. Erst nach Verkündung und Feststellung eines Abstimmungsergebnisses wird in die Abstimmung über den jeweils nächsten Tagesordnungspunkt eingetreten.

Über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wird in Einzelwahl abgestimmt. Die Abstimmung über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft soll in folgender Reihenfolge erfolgen: Zunächst wird über die Wahl von Herrn Christian W. Röhl und anschließend über die Wahl von Herrn Rüdiger K. Weng zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft abgestimmt. Erst im Anschluss an die Abstimmung über die Wahl der beiden vorgenannten Kandidaten in den Aufsichtsrat der Gesellschaft wird über die Wahl der restlichen vorgeschlagenen Kandidaten abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmungen ist jeweils unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung über die Wahl eines jeden einzelnen Kandidaten zu verkünden und festzustellen. Sofern weder Herr Hans Neuendorf noch an dessen Stelle Herr Christian W. Röhl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden, wird ein zweites Mal über die Wahl der von der Weng Fine Art AG, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft oder anderen Aktionären vorgeschlagenen Kandidaten abgestimmt, die nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft gewählt wurden.

Begründung:

Die Einhaltung der beantragten Verfahrensweise sichert die Entscheidungsfreiheit der Aktionäre.

Die in Bezug auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft beantragte Abstimmung in Einzelwahl sowie die Umsetzung des beantragten Verfahrens ist erforderlich, um die von der Weng Fine Art AG vorgeschlagene Besetzung des Aufsichtsrats umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger R. Weng Alleinvorstand der Weng Fine Art AG

Christian W. Röhl

Ausgeübter Beruf

- Unternehmer, Investor, Speaker
- Röhl Capital GmbH, Geschäftsführender Gesellschafter

Wohnort

Berlin

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

■ Herr Röhl ist seit 2011 Mitglied und seit 2018 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Weng Fine Art AG

Berufliche Laufbahn, Qualifikation und wesentliche Tätigkeiten

- Seit über 20 Jahren tätig als Unternehmer und Investor an der Schnittstelle zwischen Finanzmarkt und (Online-)Medien einschließlich Begleitung/Durchführung zahlreicher Kapitalmarkt-Transaktionen (Startup, Kapitalerhöhungen, IPOs, Listings, Unternehmensverkäufe, MBOs), Advisory-Leistungen für internationale Investmentbanken und Kapitalanlagegesellschaften sowie Etablierung von digitalen Informationsplattformen und Social Media-Kanälen
- Autor zahlreicher Publikationen zu Investitions- und Finanzierungs-Themen (aktueller manager magazin-Bestseller: "Cool bleiben und Dividende kassieren", FinanzBuch Verlag München)
- Seit 2006 Vorsitzender des Fachbeirats am isf Institute for Strategic Finance (früher: dips Deutsches Institut für Portfolio-Strategien) der FOM Hochschule
- Seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Weng Fine Art AG seit 2018 Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Seit 2018 HV-Sprecher für die DSW Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Rüdiger K. Weng

Ausgeübter Beruf

- Vorstand Weng Fine Art AG
- Vorsitzender des Verwaltungsrats der WFA Online AG
- Geschäftsführer der Rüdiger K. Weng A+A GmbH

Wohnort

Düsseldorf

Berufliche Laufbahn, Qualifikation und wesentliche Tätigkeiten

- Bis 1994 vornehmlich t\u00e4tig in den Bereichen B\u00f6rsenhandel und Asset Management Weiterhin t\u00e4tig als Analyst f\u00fcr einen Insolvenzverwalter Dar\u00fcber hinaus Eigent\u00fcmer verschiedener Gesellschaften, die im Sammlermarkt t\u00e4tig waren
- 1994 Gründung der Rüdiger K. Weng Fine Art e.K.
- 2004 Gründung der Weng Fine Art AG
 Dort verantwortlich für Strategie, Einkauf, Verkauf, Finanzierung, Recht und Steuern
- 2012 Börsengang der Weng Fine Art AG
 Die Gesellschaft ist derzeit das einzige börsennotierte Kunsthandelsunternehmen der Welt
- 2014 Gründung der WFA Online AG
 Dort verantwortlich für Strategie und Finanzierung

Das E-Commerce-Unternehmen WFA Online AG gilt heute als das profitabelste Unternehmen im Kunst-Internetgeschäft.

Rüdiger K. Weng hat bis heute mehr als 21.000 Kunstwerke über seine beiden Gesellschaften im Kunstmarkt veräußert. 60 % der Verkäufe des Jahres 2019 haben in dem E-Commerce-Unternehmen WFA Online AG stattgefunden.